

29.09.2014	Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg	22. Jahrgang
	Nummer 45	

Datum	Inhalt	Seite
29.09.2014	Geschäftsverteilung innerhalb der Hochschulleitung der Fachhochschule Brandenburg (GVP-PS)	3123

# Geschäftsverteilung innerhalb der Hochschulleitung der Fachhochschule Brandenburg (GVP-PS)

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18) und § 11 der Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg (GrO) vom 28.09.2006, zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg vom 20.12.2012 wird die folgende Geschäftsverteilung innerhalb der Hochschulleitung der Fachhochschule Brandenburg verfügt:

#### **Inhaltsverzeichnis**

I.	Anwendungs- und Geltungsbereich	3124
II.	Präsidium	3124
III.	Präsidentin / Präsident	3124
IV.	Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten	3124
٧.	Dekaninnen / Dekane	3125
VI.	Kanzlerin / Kanzler	3125
VII.	Führung, Zusammenarbeit, Aufgabenerfüllung im Präsidialkollegium	3125
VIII.	Geschäftsverteilung	3126
IX.	Vertretung der Präsidentin / des Präsidenten	3127
Χ.	Vertretung der übrigen Präsidiumsmitglieder	3128
XI.	Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis	3128
XII	In-Kraft-Treten Außer-Kraft-Treten	3129

## I. Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Verfügung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Hochschulleitung der Fachhochschule Brandenburg (GVP-PS) auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), der Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg (GrO) und aller anderen einschlägigen Rechtsvorschriften.

#### II. Präsidium

- 1. An der Fachhochschule Brandenburg wird ein Präsidium gebildet. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, den Dekaninnen und Dekanen und der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- 2. Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidentin und die Kanzlerin oder der Kanzler üben die ihnen durch Gesetz, Verwaltungsvorschriften und Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben selbständig aus. Sie bilden das Präsidialkollegium (kleines Präsidium) und stimmen die Wahrnehmung der Aufgaben miteinander ab. Die Präsidentin oder der Präsident verfügt über die Richtlinienkompetenz.
- 3. Das Präsidium erörtert insbesondere:
  - 1. alle strategischen und die Hochschulstruktur betreffenden Entscheidungen;
  - 2. die Grundsätze der Mittelverteilung;
  - 3. die Grundsätze der Personalplanung;
  - 4. die Strukturentwicklungsplanung der Hochschule;
  - 5. die die Fachbereiche betreffenden Entscheidungen der Hochschulleitung.
- 4. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### III. Präsidentin / Präsident

- 1. Nach §65 Abs. 1 BbgHG leitet die Präsidentin oder der Präsident die Hochschule in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit sie oder er diese nicht durch diese Verfügung delegiert hat. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Dekaninnen und Dekane, der Kanzlerin oder des Kanzlers, des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie des nichtwissenschaftlichen Personals. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Dienstvorgesetzteneigenschaft für das nichtwissenschaftliche Personal auf die Kanzlerin oder den Kanzler übertragen.
- 2. Für die von der Präsidentin oder dem Präsidenten verantworteten Projekte und die dort tätigen Beschäftigten sowie die Leiterinnen und Leiter der ihr oder ihm zugeordneten Organisationseinheiten obliegt ihr oder ihm die Dienst- und Fachaufsicht.

# IV. Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten

- 1. Unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unterstützen die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten die Präsidentin oder den Präsidenten in der Hochschulleitung und führen die ihnen zugeordneten Organisationseinheiten.
- 2. Es gibt zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten:
  - 1. eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für Lehre und Internationales (VPL) und
  - 2. eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer (VPF).
- 3. Für die von den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten verantworteten Projekte und die dort tätigen Beschäftigten sowie die Leiterinnen und Leiter der ihnen zugeordneten Organisationseinheiten obliegt ihnen die Dienst- und Fachaufsicht.

## V. Dekaninnen / Dekane

- 1. Die Dekaninnen und Dekane sind Mitglieder des Präsidiums.
- 2. Das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie das nichtwissenschaftliche Personal der einzelnen Fachbereiche unterstehen ihrer Dienst- und Fachaufsicht. Dies gilt auch für die Beschäftigten in Projekten. Die Dekanin oder der Dekan kann die Fachaufsicht auch an die Projektleiterinnen und die Projektleiter abgeben.

## VI. Kanzlerin / Kanzler

- 1. Nach § 67 Abs. 1 BbgHG leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Verwaltung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (BdH).
- 2. Die Präsidentin oder der Präsident wird in Personal-, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- 3. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann für die vom Präsidium verantworteten Arbeitsbereiche und Organisationseinheiten eine Verwaltungsgeschäftsordnung erlassen.
- 4. Für die von der Kanzlerin oder dem Kanzler verantworteten Projekte und die dort tätigen Beschäftigten sowie die Leiterinnen und Leiter der ihr oder ihm zugeordneten Organisationseinheiten obliegt ihr oder ihm die Dienst- und Fachaufsicht.

### VII. Führung, Zusammenarbeit, Aufgabenerfüllung im Präsidialkollegium

- 1. Die Mitglieder des Präsidialkollegiums sind für die Festlegung und Umsetzung der Arbeitsziele sowie die Steuerung der Verfahrensabläufe und den Ressourceneinsatz in den ihnen obliegenden Arbeitsbereichen verantwortlich. Zu den Schwerpunktthemen werden regelmäßig zwischen ihnen und den ihnen unmittelbar zugeordneten Beschäftigten Arbeitsziele vereinbart.
- 2. Die Mitglieder des Präsidialkollegiums führen regelmäßig Dienstbesprechungen (kleine Präsidiumssitzungen) durch, in denen über die Angelegenheiten der Hochschule beraten wird.
- 3. Mit der Übertragung der Geschäftsbereiche ist keine Vertretung gegenüber dem Personalrat verbunden. Diese verbleibt für das sonstige Personal gem. § 7 Abs. 2 PersVG bei der Kanzlerin oder dem Kanzler und für das wissenschaftliche und künstlerische Personal gem. § 90 Abs. 6 Satz 3 PersVG bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird bei Abwesenheit entsprechend Ziffer X.3 vertreten. In Angelegenheiten, die sie oder ihn selbst betreffen, wird die Kanzlerin oder der Kanzler durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident wird bei Abwesenheit durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- 4. Die Mitglieder des Präsidialkollegiums informieren einander regelmäßig und umfassend über alle Angelegenheiten, die für die Aufgabenwahrnehmung und die Vertretung wichtig sind und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## VIII. Geschäftsverteilung

- 1. Im Folgenden sind die Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums festgelegt. Zuständig bedeutet neben der fachlichen und inhaltlichen Zuständigkeit, dass das entsprechende Präsidiumsmitglied als Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter Personalverantwortung für die zugehörigen Organisationseinheiten wahrnimmt. Die Zuordnung wird in einem Organigramm (Kurzbezeichnung der Aufgabengebiete der Organisationseinheiten) dargestellt. Die ausführliche Beschreibung der Zuständigkeiten der Organisationseinheiten sowie die Abwesenheitsvertretung ergeben sich aus dem separaten Geschäftsverteilungsplan. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden im Präsidium beschlossen.
- 2. Die Präsidentin oder der Präsident ist für alle dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit sie nicht nachfolgend einem der weiteren Präsidiumsmitglieder übertragen sind. Darüber hinaus ist die Präsidentin oder der Präsident insbesondere zuständig für das strategische Management, das Zentrum für Marketing und Public Relations (ZMPR), das Zentrum für Studium und Karriere (ZSK), das Studierendensekretariat (StS), die Themenbereiche Studienberatung, Nachhaltigkeit, Gleichstellung und Frauenförderung, familiengerechte Hochschule und wissenschaftliche Weiterbildung.
  Zur Umsetzung ihrer oder seiner Aufgaben stehen der Präsidentin oder dem Präsidenten das Präsidialbüro (PB), gemeinsam mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Internationales eine persönliche Referentin oder ein persönlicher Referent (P1) und die Stabsstelle für Grundsatzfragen (STG) sowie weitere Beschäftigte zur Verfügung.
- 3. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Internationales ist zuständig für Lehre, insbesondere Qualität der Lehre, Studium, neue Studienformen, Durchlässigkeit und Internationalisierung.
  Zur Umsetzung ihrer oder seiner Aufgaben stehen der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Internationales das Zentrum für Internationales und Sprachen (ZIS), das Zentrum für Durchlässigkeit und Diversität (ZDD), zukünftig das Zentrum für Hochschulentwicklung und Qualität (ZHQ), gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine persönliche Referentin oder ein persönlicher Referent (P1) und die Stabsstelle für Grundsatzfragen (STG) sowie weitere Beschäftigte zur Verfügung.
- 4. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer ist zuständig für Forschung, Wissenstransfer, die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, den Hochschulsport und das Thema Promotionsverfahren. Das Thema Promotionsverfahren bearbeitet sie oder er in enger Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Internationales. Zur Umsetzung ihrer oder seiner Aufgaben stehen der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer anteilig eine persönliche Referentin oder ein persönlicher Referent (P5), das Zentrum für Gründung und Transfer (ZGT) sowie weitere Beschäftigte zur Verfügung.
- 5. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist als Leiterin oder Leiter der Verwaltung zuständig für Controlling, Personalmanagement, Finanzmanagement, Gebäudemanagement, Justitiariat, Hochschulbibliothek, Verwaltungs-Datenverarbeitung sowie für das Thema Qualitätsmanagement in der Verwaltung. Das Thema Qualitätsmanagement bearbeitet sie oder er in enger Abstimmung mit dem Präsidium, insbesondere mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Internationales. Zur Umsetzung ihrer oder seiner Aufgaben stehen der Kanzlerin oder dem Kanzler die Hochschulverwaltung, das Zentrum für Information, Medien und Kommunikation (ZIMK), der Arbeitsbereich Controlling und Berichtswesen (K2) und die Stabsstelle für Bau- und Liegenschaftsmanagement (K3) zur Verfügung.
- 6. Grundsätzlich werden Themen, die mehrere Zuständigkeitsbereiche betreffen, in enger Abstimmung zwischen den betroffenen Präsidiumsmitgliedern bearbeitet.

## IX. Vertretung der Präsidentin / des Präsidenten

- 1. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums. Sie oder er wird durch die oder den Vizepräsidenten in der in IV.2 genannten Reihenfolge vertreten.
- 2. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gegenüber dem Senat und berichtet dem Senat über die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten gegenüber dem Senat in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
- 3. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten in dieser Aufgabe in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Die Vertretung durch die Kanzlerin oder den Kanzler schließt die Prozessvertretung mit ein.
- 4. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt gemeinsam mit der Kanzlerin oder dem Kanzler die Hochschule auf der Brandenburgischen Landesrektorenkonferenz (BLRK) und bei den Dienstberatungen des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der in IV.2 genannten Reihenfolge vertreten.
- 5. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gegenüber der Hochschulrektorenkonferenz. Sie oder er wird durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der in IV.2 genannten Reihenfolge vertreten.
- 6. Soweit nicht eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bestimmt ist, gehört die Kanzlerin oder der Kanzler dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Potsdam an. Sie oder er wird entsprechend Ziffer X.3 vertreten. Ist ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin bestimmt, gehört der Kanzler oder die Kanzlerin dem Verwaltungsrat des Studentenwerks nur beratend an.
- 7. Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals der Hochschule und wird insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. Die Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat liegt für das sonstige Personal gem. § 7 Abs. 2 PersVG bei der Kanzlerin oder dem Kanzler und für das wissenschaftliche und künstlerische Personal gem. § 90 Abs. 6 Satz 3 PersVG bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird bei Abwesenheit entsprechend Ziffer X.3 vertreten. In Angelegenheiten die sie oder ihn selbst betreffen wird die Kanzlerin oder der Kanzler durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident wird bei Abwesenheit durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- 8. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt im Rahmen von Berufungsverfahren den Ruf nach § 40 Abs. 5 Satz 2 BbgHG. Sie oder er wird durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der in IV.2 genannten Reihenfolge vertreten.
- 9. Die Präsidentin oder der Präsident führt die Berufungsverhandlungen. Sie oder er wird durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der in IV.2 genannten Reihenfolge vertreten.
- 10. Die Präsidentin oder der Präsident wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts. Sie oder er wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. Näheres regelt die Hausordnung.
- 11. Die Präsidentin oder der Präsident schlägt entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 BbgHG dem zuständigen Organ des Fachbereichs eine Dekanin oder einen Dekan zur Wahl vor. Sie oder er wird durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der in IV.2 genannten Reihenfolge vertreten.

- 12. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Beanstandung von Beschlüssen und Entscheidungen der Kollegialorgane, Prüfungsämter und -ausschüsse. Sie oder er hat Beschlüsse oder Maßnahmen, die sie oder er für rechtswidrig hält, zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen (Beanstandungskompetenz). Sie oder er wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- 13. Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet die Satzungen und Verfügungen des Senats, der Fachbereichsräte und des Präsidiums. Sie oder er wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- 14. Die Präsidentin oder der Präsident genehmigt Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge. Sie oder er wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Internationales, diese oder dieser durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- 15. Die Präsidentin oder der Präsident kann in dringenden Fällen die Einberufung des Senats und der Fachbereichsräte verlangen. Sie oder er wird durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der in IV.2 genannten Reihenfolge, diese durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- 16. Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Gremien, Ausschüsse und Organe der Hochschule teilzunehmen. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten insoweit in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
- 17. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Präsidentin oder der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen (Eilkompetenz). In Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten treffen die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler ggf. erforderlich werdende Eilentscheidungen gemäß BbgHG in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
- 18. Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet Urkunden zur Verleihung akademischer Grade. Sie oder er wird durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der in IV.2 genannten Reihenfolge vertreten.
- 19. Im Übrigen wird die Präsidentin oder der Präsident von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.

## X. Vertretung der übrigen Präsidiumsmitglieder

- 1. Die Reihenfolge der Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten regelt Ziffer IV.2.
- 2. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig in ihren Zuständigkeitsbereichen.
- 3. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Leiterin oder dem Leiter der Personalabteilung als stellvertretende Kanzlerin oder stellvertretender Kanzler vertreten.
- 4. Die Vertreterin oder der Vertreter ist möglichst vor dem Vertretungsfall über die Arbeits- und Personallage sowie insbesondere über wichtige Vorgänge zu unterrichten. Sie oder er erfüllt die Aufgaben des Vertretenen und unterrichtet sie oder ihn nach dessen Rückkehr.

# XI. Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis

- 1. Die Berechtigung Kooperationsverträge, Arbeitsverträge oder sonstige Verträge abzuschließen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Diese Zeichnungsbefugnis kann sie oder er teilweise oder ganz übertragen.
- 2. Näheres regeln die Unterschriftenordnung sowie die Verwaltungsgeschäftsordnung.

## XII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 1. Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg veröffentlicht.
- 2. Die Verfügung P 05/1999 "Geschäftsverteilung innerhalb der Hochschulleitung" vom 13.09.1999 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Brandenburg Seite 475) tritt mit Wirkung vom 22.05.2001 außer Kraft.
- 3. Die Verfügung P 06/1999 "Übertragung der Fachaufsicht und der anteiligen Dienstaufsicht auf die Vizepräsidenten, die Kanzlerin und die Dekane" vom 13.09.1999 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Brandenburg Seite 478) tritt mit Wirkung vom 22.05.2001 außer Kraft.
- 4. Die Verfügung P 03/2001 "Vorläufige Geschäftsverteilung innerhalb der Hochschulleitung" vom 23.05.2001 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Brandenburg Seite 587) tritt mit Wirkung vom 21.04.2003 außer Kraft.
- 5. Die Verfügung P 09/2003 "Geschäftsverteilung innerhalb der Hochschulleitung" vom 22.04.2003 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Brandenburg Seite 878) tritt mit Wirkung vom 12.12.2007 außer Kraft.
- 6. Die Verfügung P 07/2007 "Geschäftsverteilung innerhalb der Hochschulleitung" vom 13.12.2007 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Brandenburg Seite 1618) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Verfügung außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 29.09.2014

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg